

Abgaben

Auskunft Roland Hauer
T 04242 / 205-5410
F 04242 / 205-5499
E roland.hauer@villach.at

Zahl: 3/A – AA/1/2011

Villach: 29. März 2021

des Gemeinderates der Stadt Villach vom 30.04.2021, Zl. 3/A – AA/1/2021, mit der die Einhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze oder Garagen ausgeschrieben wird (Villacher Ausgleichsabgabenverordnung).

Gemäß § 14 des Villacher Stadtrechtes 1998 – K-VStR 1998, LGBl.Nr. 69/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 80/2020 und gemäß §§ 13 und 14 des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes - K-PStG, LGBl.Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 29/2020, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Als Ersatz für Stellplätze und Garagen, die infolge der örtlichen Gegebenheiten nicht errichtet werden können, wird eine Ausgleichsabgabe eingehoben.

§ 2

Abgabengegenstand

Die Ausgleichsabgabe wird erhoben

- a) bei Vorhaben nach § 6 lit. a der Kärntner Bauordnung 1996, in der jeweils geltenden Fassung, bei geschlossener Bauweise oder
- b) bei Vorhaben nach § 6 lit. b oder c der Kärntner Bauordnung 1996, in der jeweils geltenden Fassung, wenn es nicht möglich ist, sämtliche der nach Art, Lage, Größe und Verwendung des Gebäudes oder der baulichen Anlage erforderlichen Garagen oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge zu errichten und die Baubehörde in den Auflagen zur Baubewilligung festlegt, für wie viele Garagen oder Stellplätze eine Ausgleichsabgabe zu entrichten ist.

§ 3

Höhe der Ausgleichsabgabe

Die Höhe der Ausgleichsabgabe beträgt je Stellplatz oder Garage

für ein einspuriges Kraftfahrzeug	EUR	508,71
sowie für ein mehrspuriges Kraftfahrzeug	EUR	2.543,55

§ 4

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Ausgleichsabgabe ist der Inhaber der Baubewilligung verpflichtet, in deren Auflagen festgelegt ist, für wie viele Stellplätze oder Garagen eine Ausgleichsabgabe zu entrichten ist.

§ 5

Zweckwidmung

Die Ausgleichsabgabe wird für die Errichtung und Erhaltung von öffentlichen Parkplätzen und Garagen verwendet.

§ 6

Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Ausgleichsabgabenverordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 7

Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung der Verordnung folgenden Tag in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 30. November 2001, Zl. 3/A – 0108/1/2001, mit der die Einhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze oder Garagen ausgeschrieben wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Günther Albel

